



STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD) Stadtrat Marc Bernhard (AfD)	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2019/0179 Dez. 2
Öffentliche Sicherheit und Recht auf Freizügigkeit für alle EU-Bürger		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.03.2019	49	x	

1. Wie oft wurde die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in Karlsruhe in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (bitte getrennt auflisten) durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Bürgern anderer (nicht-deutscher) Staaten der Europäischen Union gefährdet?

Der Stadtverwaltung liegen dazu keine Zahlen vor. Auch das zuständige Regierungspräsidium konnte keine Zahlen benennen.

2. Wie oft waren diese Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Anlass für ein Verfahren zur Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts nach §6 (1) Sz.1 FreizügG/EU erteilt?

Für Tatbestände, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU erfüllen, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, als zuständige obere Ausländerbehörde, zuständig. Auf Rückfrage konnte das Regierungspräsidium keine Zahlen benennen.

Im Übrigen ist § 6 Absatz 1 Satz 1 FreizügG/EU Rechtsgrundlage für die Feststellung des Verlustes auf Einreise und Aufenthalt und nicht für das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts.

3. In wie vielen Fällen wurde das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 festgestellt?

Rechtsgrundlage für die Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeit ist § 2 Absatz 7 des FreizügG/EU.

Eine Feststellung über das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und des Aufenthalts (Freizügigkeit) ist in den letzten Jahren nicht erfolgt.

4. a) Wie häufig führte die Karlsruher Ausländerbehörde jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Verfahren zur Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts nach § 2 (7) FreizügG/EU durch?

Es wurden keine Verfahren nach §2Absatz 7 des FreizügG/EU durchgeführt (siehe Antwort zu 3.)

b) In wie vielen Fällen wurde dabei ein Verbot der erneuten Einreise nach §7 (2) Sz.2 FreizügG/EU erteilt?

Es wurden keine Verbote einer erneuten Einreise erteilt.

5. a) Kooperieren Sozialamt und Ausländerbehörde bei der Feststellung der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts?

Ja. Einzelfallbezogen werden gegenseitig Sachverhalte und Maßnahmen abgestimmt. Insbesondere das Vorliegen der Freizügigkeit oder die Rechtmäßigkeit von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB).

b) Wenn ja, in welcher Form?

Bevor ein Unionsbürger nach fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht-EU erreicht, wird durch die Ausländerbehörde im Einzelfall der Bezug von Leistungen nach dem SGB bei der Sozial- und Jugendbehörde abgefragt.

Die Sozial- und Jugendbehörde fragt im Einzelfall nach, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

c) Wenn nein, warum nicht?

entfällt

6. a) Wird die Beantragung von Sozialhilfe durch einen in Karlsruhe lebenden Unionsbürger von der Ausländerbehörde zum Anlass einer Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts genommen?

Ja. Sofern der Unionsbürger kein Daueraufenthaltsrecht besitzt.

b) Wenn nein warum nicht?

entfällt